

NEUFASSUNG DER BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE ERDAUSHUBDEPONIE „WERNERSDORF“

1. Zulässig ist das Abladen des in der Gemeinde anfallenden Erdaushubs, soweit dieser
 - a) durch Schadstoffe nicht belastet ist,
 - b) nicht einer Wiederverwertung zugeführt werden kann,
 - c) der Realisierung allein von Wohnbau- und Gewerbebauzwecken dient, andernfalls bedarf die Deponierung der Genehmigung durch den Gemeinderat oder Bauausschuss.

Bei begründeten Anlässen bzw. bei Zweifeln sind Schadstoffuntersuchungen sofort einzuleiten. Diese müssen durch ein neutrales Institut vorgenommen werden. Gegebenenfalls sind Unbedenklichkeitsbescheinigungen von den Ablagerern zu fordern, die ebenfalls durch ein neutrales Institut ausgestellt sein müssen.

Der Erdaushub darf nur von Fahrzeugen bis maximal 25 t zulässiges Gesamtgewicht angefahren werden.

2. Entgeltpflichtiger ist der Bauherr, der gegenüber der Gemeinde Laufach allein und in voller Höhe für das Deponieentgelt und für alle Folgeschäden haftet, die bei Verstoß gegen Ziffer 1 entstehen können. Der Entgeltpflichtige stellt die Gemeinde von jeglichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
3. Das Abladen bedarf der schriftlichen Erlaubnis durch die Gemeinde sowie der unterschriebenen Anerkennung der Benutzungsordnung durch den Entgeltpflichtigen. Einen Abdruck der Erlaubnis erhält die Deponieaufsicht (Fa. Schmittner, Laufach).
4. Das Abladen von Erdaushub ist mindestens 1 Tag vorher mit der Deponieaufsicht zu vereinbaren.
5. Schlüssel für die Deponie erhalten die Gemeindeverwaltung und die mit der Überwachung der Deponie beauftragte Firma.
6. Die Weitergabe eines Schlüssels an Dritte ist nicht zulässig.

7. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem neben besonderen Vorkommnissen, insbesondere Art, Menge, Baustelle, Bauherr, Entgeltpflichtiger und Transportunternehmen einzutragen sind. Die Fahrer müssen die Eintragungen im Betriebstagebuch gegenzeichnen.
8. Das angefahrene Material ist ordnungsgemäß abzukippen. Die Einweisung und Überwachung an der Abladestelle erfolgt durch die Deponieaufsicht bzw. Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde.
9. Öffentliche Straßen sind bei Verschmutzung durch den Verursacher unaufgefordert sofort zu säubern. Wird dies unterlassen, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Verursachers die Straße reinigen zu lassen.

10. Folgende Öffnungszeiten werden festgelegt:

- a) montags – freitags an Schultagen von 8.00 – 18.00 Uhr,
- b) montags – freitags außerhalb von Schultagen von 7.00 – 18.00 Uhr,
- c) samstags von 7.00 – 12.00 Uhr.

Ablagerungsabsichten sind einen Tag vorher bei der Firma Schmittner, Im Gewerbegebiet 5, Laufach, Telefon: 06093 / 97170 zu melden. Der vorgegebenen Fahrtroute über die Fr.W.Düker-Straße Ri. „Erdaushubdeponie Wernersdorf“ und zurück über die Kaiser- und Dr.Fr.Stein-Straße ist ebenso Folge zu leisten wie die Einhaltung der Öffnungszeiten.

11. Die Abfallmenge wird als Raummaß auf dem Fahrzeug im Deponiebereich ermittelt. Die Gebühr beträgt:

- a) 14,00 €/m³ brutto für Kleinmengen bis 5 m³,
- b) 10,00 €/m³ brutto für Mengen über 5 m³.

12. Die Benutzungsordnung vom 24.11.2020 wird aufgehoben.

13. Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Laufach, den 10.10.2022

(Siegel)

Fleckenstein
1.Bürgermeister